

AMTSBLATT

der Stadt Herten

| Inhaltsverzeichnis | Seite |
|--|---------|
| 1. Bekanntmachung der Tagesordnung für die Sitzung des Rates der Stadt Herten am Mittwoch, den 10. Oktober 2018 um 17.00 Uhr im Großen Sitzungssaal des Rathauses Herten | 2 - 4 |
| 2. Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Recklinghausen und den Städten Datteln, Dorsten, Haltern am See, Herten, Marl und Oer-Erkenschwick über eine Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Abfallentsorgung | 5 - 10 |
| 3. Einebnung von Reihengrabstätten <ul style="list-style-type: none">• wegen Ablauf der Ruhefrist• wegen Ablauf der Nutzungsdauer• wegen Ablauf des Nutzungsrechts | 11 - 14 |
| 4. Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes Marl Ost in Marl | 15 |

Herausgeber und Druck:
Stadt Herten
„Der Bürgermeister“

Redaktion: Stabsstelle Bürgermeister

Erscheinen: bei Bedarf

Ausgabe: kostenlos im Rathaus der
Stadt Herten

Ausgabennummer: **13/2018**
Ausgabetag: **21.09.2018**

Jahresabonnement: 22,00 €

Bestellung im Rathaus:
Zimmer: 107
Telefon: 02366 / 303-356
E-Mail: l.doering@herten.de
Homepage: www.herten.de



HERTEN

Bekanntmachung

Hiermit mache ich öffentlich bekannt:

Am Mittwoch, 10.10.2018, findet um 17.00 Uhr

im großen Sitzungssaal des Rathauses Herten

eine Sitzung des Rates mit folgender Tagesordnung statt:

TAGESORDNUNG

ÖFFENTLICHER TEIL:

1. Ehrung des Ratsmitgliedes Peter Heinrichs für die 25-jährige Zugehörigkeit zum Rat der Stadt Herten
2. Genehmigung der Tagesordnung
3. Einwohnerfragen nach § 27 Abs. 7 GeschO
4. Änderung der Besetzung im Ausschuss für Arbeit, Stadtentwicklung und Umwelt 18/114
 - Nachfolge für das stellvertretende beratende Mitglied Herbert Lütz
5. Installation einer neuen Lautsprecheranlage zur besseren Durchführung von Ratssitzungen 18/172
 - Antrag der Fraktion DIE LINKE. vom 16.06.2018 gem. § 14 GeschO
 - Antrag der CDU-Fraktion vom 18.07.2018 gem. § 14 GeschO
6. Haushalt
- 6.1 Gesamtabschluss 2013 - Zuleitung des bestätigten Entwurfs 18/116
- 6.2 Gesamtabschluss 2014 - Zuleitung des bestätigten Entwurfs 18/118
- 6.3 Gesamtabschluss 2015 - Zuleitung des bestätigten Entwurfs 18/117
- 6.4 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2017 18/115
- 6.5 Jahresabschluss 2017 18/144
 - Zuleitung des bestätigten Entwurfs

| | | |
|------|---|--------|
| 6.6 | Unterjährige Finanzberichterstattung hier: 2. Quartal 2018 | 18/124 |
| 7. | Standort Jobcenter - Festlegung eines neuen Standortes | 18/178 |
| 8. | Widmung von Straßen gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz Nordrhein-Westfalen | 18/146 |
| 9. | Stellungnahme des Kreises Recklinghausen und der kreisangehörigen Städte zur Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen - Beschluss als Stellungnahme der Stadt Herten | 18/127 |
| 10. | Integriertes Stadtentwicklungskonzept "Neustart Innenstadt" | |
| 10.1 | Integriertes Stadtentwicklungskonzept "Neustart Innenstadt" - Sachstandsbericht | 18/128 |
| 10.2 | Integriertes Stadtentwicklungskonzept „Neustart Innenstadt“ - Vorbereitende Untersuchungen gemäß § 141 BauGB - Grundlagen für den Sanierungsrahmenplan | 18/129 |
| 10.3 | Integriertes Stadtentwicklungskonzept „Neustart Innenstadt“ - Richtlinien und Vergabeverfahren für den Aktionsfonds Innenstadt | 18/130 |
| 11. | Nachhaltige Stadtentwicklung | |
| 11.1 | Nachhaltige Stadtentwicklung - Erstellung eines Mobilitätskonzeptes | 18/126 |
| 11.2 | Nachhaltige Stadtentwicklung - Erstellung eines Klimaanpassungskonzeptes für die Stadt Herten - Antrag der SPD-Fraktion vom 10. 11.2017 gemäß. § 14 GeschO des Rates der Stadt Herten | 18/162 |
| 12. | Marketingkonzept für Schloss, Schlosspark und Schlosswald - Antrag gemäß § 14 GeschO der CDU-Fraktion vom 04.08.2017 | 18/145 |

- | | | |
|-----|--|--------|
| 13. | Semimobile Geschwindigkeitsmessaanlage - Antrag der SPD-Fraktion vom 10.11.2017 gem. § 14 GeschO des Rates und der Ausschüsse der Stadt Herten | 18/072 |
| 14. | Kommunales Zirkus-Wildtierversbot - Antrag der SPD-Fraktion vom 12.06.2018 gem. § 14 GeschO des Rates und der Ausschüsse der Stadt Herten | 18/119 |
| 15. | Verkaufsoffener Sonntag "Hertener Adventstreff" | 18/120 |
| 16. | Schulentwicklungsplan 2018-2023 | 18/169 |
| 17. | Feststellung des Jahresabschlusses 2017 und des Lageberichts 2017 mit der Erfolgsübersicht 2017 des ZBH | 18/156 |
| 18. | Anträge von Fraktionen und Ratsmitgliedern gemäß § 4 GeschO | |
| 19. | Anträge von Fraktionen und Ratsmitgliedern gemäß § 14 GeschO | |
| 20. | Anfragen von Fraktionen und Ratsmitgliedern gemäß § 15 GeschO | |
| 21. | Mitteilungen der Verwaltung | |

NICHTÖFFENTLICHER TEIL:

22. Mitteilungen der Verwaltung

Herten, 19.09.2018

Fred Toplak
Bürgermeister

Bekanntmachung

der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Recklinghausen und den Städten Datteln, Dorsten, Haltern am See, Herten, Marl und Oer-Erkenschwick über eine Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Abfallentsorgung

Der Landrat des Kreises Recklinghausen hat mit Verfügung vom 09.08.2018 die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Recklinghausen und den Städten Datteln, Dorsten, Haltern am See, Herten, Marl und Oer-Erkenschwick gem. §§ 24 Abs. 2, 29 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkGNRW) genehmigt.

Die Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der aufsichtsbehördlichen Genehmigung erfolgte im Amtsblatt des Kreises Recklinghausen Nr. 769/2018 vom 14.08.2018.

Gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 GkG NRW wird hiermit auf die nachfolgende Bekanntmachung des Kreises Recklinghausen hingewiesen.

Herten, den 18.09.2018


Fred Toplak
Bürgermeister



**KREIS
RECKLINGHAUSEN**
DER VESTISCHE KREIS

DER LANDRAT

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG des Kreises Recklinghausen

Nr. 769/2018 vom 14.08.2018

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

den Städten Datteln, Dorsten, Haltern am See, Herten, Marl, Oer-Erkenschwick und Recklinghausen über eine Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Abfallentsorgung.

Auf der Grundlage der §§ 1, 23 und 24 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit Nordrhein-Westfalen (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621/SGV NW, S. 202), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), sowie des § 5 Abs. 6 und 7 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 442) schließen die Städte Datteln, Dorsten, Haltern am See, Herten, Marl, Oer-Erkenschwick, und Recklinghausen, vertreten durch die jeweiligen Bürgermeister gemäß § 5 Abs. 6 und 7 LAbfG NRW sowie § 23 Abs. 1, Alt. 1 GkG NRW, folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung ab:

Präambel

Die Städte Datteln, Dorsten, Haltern am See, Herten, Marl, Oer-Erkenschwick und Recklinghausen sind die jeweils für ihr Gebiet für die Entsorgung zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger gemäß den §§ 17, 20 KrWG i. V. m. § 5 Abs. 6 LAbfG NRW. Dabei obliegt ihnen nach § 5 Abs. 6 LAbfG NRW insbesondere die Sammlung und der Transport der in ihrem Gebiet anfallenden und ihnen zu überlassenen Abfälle. Zu diesen Abfällen gehören auch alle Nichtverpackungsabfälle aus Kunststoffen oder Metallen, die bei privaten Endverbrauchern anfallen und über dieselben Sortier- und Verwertungswege wie Leichtverpackungen geführt werden können, die sog. stoffgleichen Nichtverpackungsabfälle (SNVP). Gemäß § 5 Abs. 7 LAbfG NRW können sich Kreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Gemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Formen kommunaler Zusammenarbeit nach den Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der jeweiligen Fassung bedienen. Von diesen Formen der kommunalen Gemeinschaftsarbeit machen die oben genannten Städte in Ausübung ihrer kommunalen Organisationshoheit nach Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz (GG) hiermit Gebrauch.

Herausgeber:
Kreis Recklinghausen
Der Landrat
Kurt-Schumacher-Allee 1
45657 Recklinghausen

Anforderungen von
Exemplaren beim
Kreis Recklinghausen
Fachdienst 10
Personalservice, Organisation
und Zentrale Aufgaben

Telefon: 02361 53-3090

Telefax: 02361 53-3290

info@kreis-re.de

www.kreis-re.de

Das Amtsblatt des Kreises Recklinghausen kann als E-Mail im Acrobat-Format (PDF-Datei) oder gegen eine Beteiligung an den Postkosten i.H.v. 30,00 Euro jährlich abonniert werden (siehe Herausgeber).

Ziel dieser Vereinbarung ist eine qualitativ hochwertige Aufgabenwahrnehmung der Abfallentsorgung zur langfristigen Gewährleistung der Entsorgungssicherheit in den Gebieten der beteiligten öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sowie eine nachhaltige Verbesserung des Umwelt- und

Klimaschutzes und der Ressourceneffizienz in der Abfallwirtschaft. Zu diesem Zweck wollen die oben genannten Städte im Bereich der Abfallwirtschaft miteinander kooperieren und für eine ordnungsgemäße, schadlose Entsorgung von Abfällen aus sNVP Sorge tragen. Dabei wird auch eine einheitliche Wertstoffsammlung von Nichtverpackungsabfällen aus Kunststoffen oder Metallen, die bei privaten Endverbrauchern anfallen (sNVP) und stoffgleichen Verpackungsabfällen (LVP) nach den Vorgaben des § 22 Abs. 5 Verpackungsgesetz in Form einer gemeinsamen Wertstofftonne mit einer Gebietsteilung angestrebt.

Zum Zwecke der Kooperation soll die den Städten Datteln, Dorsten, Haltern am See, Herten, Marl, Oer-Erkenschwick und Recklinghausen obliegende Pflicht für die Entsorgung von Abfällen aus SNVP auf der Grundlage des § 23 Abs. 1, 1. Alt., Abs. 2 S. 1 GkG in dem in dieser Vereinbarung beschriebenen Umfang mit befreiender Wirkung (Delegation) auf die Stadt Recklinghausen übertragen werden.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien Folgendes:

§ 1

Befreiende Übertragung der Aufgabe der Abfallentsorgung

- 1) Die Städte Datteln, Dorsten, Haltern am See, Herten, Marl, Oer-Erkenschwick übertragen der Stadt Recklinghausen mit befreiender Wirkung gemäß § 5 Abs. 7 LAbfG NRW sowie § 23 Abs. 1, 1. Alt., Abs. 2 S. 1 GkG NRW frühestens zum 01.01.2019, spätestens zum 01.01.2020 die ihnen obliegende Aufgabe der Sammlung und des Transportes der im Gebiet der oben genannten Städte angefallenen und überlassenen Abfälle aus SNVP. Die Aufgabenübertragung erstreckt sich von der Erfassung und dem Transport aller im Gebiet anfallenden und zu überlassenden Abfälle aus SNVP bis hin zu den Rechten der übertragenden Städte als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger im Rahmen der Abstimmung gemäß § 6 Abs. 4 Verpackungsverordnung/§ 22 Verpackungsgesetz (ab 01.01.2019) in Bezug auf die übernommene Aufgabe.
- 2) Die unter Abs. 1 beschriebene Aufgabe übernimmt die Stadt Recklinghausen in ihre alleinige Zuständigkeit. Das Recht und die Pflicht zur Erfüllung dieser Aufgabe gehen auf die Stadt Recklinghausen über (§ 23 Abs. 1, 1. Alt. Abs. 2 S. 1 GkG NRW). Die Stadt Recklinghausen übernimmt die Pflichten der Städte Datteln, Dorsten, Haltern am See, Herten, Marl, Oer-Erkenschwick als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im oben beschriebenen Umfang und ist insoweit allein verantwortlich.
- 3) Die Aufgabenübertragung umfasst auch das Recht der Vertragspartner zum Erlass von Satzungen nach § 9 Abs. 1 LAbfG NRW für die übertragene Aufgabe der Erfassung und des Transports von SNVP.
- 4) Die Aufgabenübertragung umfasst nicht das Recht, für die übertragenen Aufgaben Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) zu erheben.
- 5) Die Stadt Recklinghausen darf sich zur Durchführung der ihr nach § 1 übertragenen Aufgaben Dritter bedienen.

§ 2

Grundsätze der Aufgabenwahrnehmung

- 1) Die Aufgabenwahrnehmung der nach § 1 auf die Stadt Recklinghausen übertragenen Aufgaben erfolgt nach Maßgabe des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, des Landesabfallgesetzes NRW sowie der Satzung über die Abfallentsorgung der jeweiligen Städte in der jeweils gültigen Fassung.
- 2) Sollte der in § 1 geregelte Umfang der Aufgabenwahrnehmung künftig nicht den gesetzlichen oder satzungsrechtlichen Vorgaben entsprechen, werden die Städte auf der Grundlage dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung eine einvernehmliche Anpassung vereinbaren.

§ 3

Entschädigung

1. Die Städte Datteln, Dorsten, Haltern am See, Herten, Marl, Oer-Erkenschwick zahlen der Stadt Recklinghausen für die Aufgabenübertragung eine Entschädigung im Sinne des § 23 Abs. 4 GkG NRW für die Sammlung und den Transport von Abfällen aus sNVP. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach den Kosten, die der Stadt Recklinghausen durch die Übernahme der übertragenen Aufgabe entstehen, so dass die Finanzierung sichergestellt und die Stadt Recklinghausen als neue Aufgabenträgerin finanziell unabhängig ist.
2. Die Kosten, die der Stadt Recklinghausen für Sammlung und Transport entstehen, werden nach § 6 KAG ermittelt bzw. kalkuliert und auf die beteiligten Städte entsprechend ihrer Einwohnerzahl (Stand IT-NRW zum 30.06. des Vorjahres) in €/Einwohner umgelegt. Die wesentlichen Parameter der dafür erforderlichen Kalkulation sind u. a.:
 - Personalkosten auf der Basis TVöD
 - Abschreibungen (u. a. für Fahrzeuge und Übernahme des vorhandenen Behältersystems)
 - Kalkulatorische Zinsen
 - Betriebskosten

§ 4

Laufzeit/Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Kreis Recklinghausen in Kraft.
- (2) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung gilt unbefristet.
- (3) Die Übertragung der in § 1 bezeichneten Aufgaben werden mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung wirksam. Die Vereinbarung kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Jahr zum Jahresende ordentlich gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung gemäß Absatz 4 bleibt unberührt.
- (4) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für die Parteien von den vorstehenden Regelungen unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn sich die Umstände, die Grundlage für den Vertragsschluss

waren, nach Vertragsschluss so grundlegend ändern, dass einer Partei unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, das unveränderte Festhalten am Vertrag nicht zugemutet werden kann. Dies gilt insbesondere dann, wenn das Bestreben zur Einführung einer gemeinsamen Wertstofftonne scheitern sollte. § 60 VwVfG NRW findet Anwendung.

- (5) Mit Beendigung dieser Vereinbarung fallen die nach § 1 übertragenen Aufgaben wieder an die Städte Datteln, Dorsten, Haltern am See, Herten, Marl, Oer-Erkenschwick zurück.

§ 6

Genehmigung

- 1) Die nach § 24 Abs. 2 GkG NRW erforderliche Genehmigung der in § 29 Abs. 4 GkG NRW bestimmten Aufsichtsbehörde wird durch alle Parteien gemeinsam beantragt. Die Genehmigung gilt nach § 24 Abs. 2 GkG NRW als erteilt, wenn die Aufsichtsbehörde den Beteiligten nicht innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Genehmigungsantrages mitteilt, dass sie die Genehmigung versagen oder nur nach Änderung der Vereinbarung erteilen will und nicht innerhalb weiterer 4 Wochen ein Termin mit den Beteiligten anberaumt wird, um dies zu erörtern.

§ 7

Inkrafttreten

- 1) Die Veröffentlichung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung und der Genehmigung erfolgt nach § 24 Abs. 3 GkG NRW durch die Aufsichtsbehörde. Die Parteien verpflichten sich nach § 24 Abs. 3 GkG NRW auf die Veröffentlichung in der für die Bekanntmachung vorgeschriebenen Form hinzuweisen.
- 2) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird am Tag nach der Bekanntgabe im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde wirksam.

§ 8

Schlussbestimmungen/Salvatorische Klausel

- 1) Änderungen und Zusätze dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen dieser Klausel. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden.
- 2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des übrigen Vereinbarungsinhaltes nicht.
- 3) Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare zu ersetzen, welche ermöglicht, dass der gleiche wirtschaftliche und/oder technische Erfolg sichergestellt wird. Die Vertragspartner verpflichten sich, wechselseitig, an einer schriftlichen Niederlegung solcher Bestimmungen mitzuwirken.

Unterschriften der Städte

gez.

André Dora

Bürgermeister 19.07.2018

Stadt Datteln Datum

gez.

Tobias Stockhoff

Bürgermeister 20.07.2018

Stadt Dorsten Datum

gez.

Klimpel

Bürgermeister 19.07.2018

Stadt Haltern am See Datum

gez.

C. Heidereich

Stadtbaurat 24.07.2018

Stadt Herten Datum

gez.

Werner Arndt

Bürgermeister 23.07.2018

Stadt Marl Datum

gez.

C. Wewers

Bürgermeister 19.07.2018

Stadt Oer-Erkenschwick Datum

gez.

Tesche

Bürgermeister 18.07.2018

Stadt Recklinghausen Datum

Genehmigung und Bekanntmachung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Recklinghausen und den Städten Datteln, Dorsten, Haltern am See, Herten, Marl und Oer-Erkenschwick ist mit Verfügung vom 09.08.2018 gem. §§ 24 Abs. 2, 29 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) genehmigt worden.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gem. § 24 Abs. 3 GkG öffentlich bekannt gemacht.

Recklinghausen, 14.08.2018

Kreis Recklinghausen

Der Landrat

In Vertretung

gez.

Butz

Kreisdirektor

Öffentliche Bekanntmachung

1. Einebnung von Reihengrabstätten wegen Ablauf der Ruhefrist

Gemäß § 15 Abs. 5 der Friedhofssatzung der Stadt Herten vom 10.12.1998 werden auf den nachfolgend genannten Friedhöfen nach dem 31.12.2018 die aufgeführten Reihengrabfelder eingeebnet, da die Ruhefrist zu diesem Termin abläuft bzw. schon abgelaufen ist:

Waldfriedhof:

Feld 97 Nr.: 121 - 270

Scherlebeck/Lgb.:

Feld 97 Nr.: 292 - 352

Westerholt:

Feld F5 Nr.: 1 - 33

Eventuell noch vorhandene Grabmale, Einfassungen, Vasen, Gehölze usw. werden im Rahmen der Einebnung von der Stadt Herten beseitigt, wenn die Angehörigen/Nutzungsberechtigten bis zum **31.12.2018** nicht selber darüber verfügt haben. Ein Anrecht darauf besteht nach dem 31.12.2018 nicht mehr.

2. Einebnung von Reihengrabstätten wegen Ablauf der Nutzungsdauer

Gemäß § 15 Abs. 5 der Friedhofssatzung der Stadt Herten vom 10.12.1998 werden auf den nachfolgend genannten Friedhöfen nach dem 31.12.2018 die aufgeführten Reihengrabstätten eingeebnet, da die Nutzungsdauer nach diesem Termin abgelaufen ist bzw. abläuft:

Waldfriedhof:

| <i>Verstorbene</i> | <i>Feld-Nr.</i> | <i>Grab-Nr.</i> |
|------------------------------------|------------------------|------------------------|
| Neuhaus, Günter | 80 a | 62 |
| Jendral, Pauline Josefine | 81 a | 380 |
| Karrasch, Kurt | 80 a | 74 |
| Schmidt, Elfriede Anna | 80 a | 73 |
| Gruziewski, Ernst Adolf | 80 a | 71 |
| Mock, Johanna | 80 a | 70 |
| Schneider, Elisabeth Johanna | 80 a | 69 |
| Wagner, Wilhelm | 80 a | 68 |
| Breckner, Katharina | 80 a | 67 |
| Bartsch, Charlotte Marie Ernestine | 80 a | 66 |
| Lauf, Käthe Herta Alice | 80 a | 65 |
| Zahn, Ruth | 80 a | 76 |
| Neumann, Helmut | 80 a | 63 |

| | | |
|---------------------------------|------|------|
| Dröschel, Heinrich Hermann | 80 a | 77 |
| Müller, Brunhilde Maria Selma | 80 a | 61 |
| Köhn, Gertrud Karoline | 81 a | 382 |
| Rybka, Ludgarda Katharina | 80 a | 60 |
| Werner, Erwin Gerhard | 80 a | 59 d |
| Janzick, Willy | 80 a | 59 c |
| Hoppe, Richard | 80 a | 59 b |
| Zelt, Anna | 80 a | 59 a |
| Rohde, Johann | 80 a | 59 |
| Kiese, Hedwig Martha | 81 a | 386 |
| Blumstein, Hilde Emilie | 81 a | 376 |
| Führung, Herbert Franz Simon | 80 a | 64 |
| Zakrzowsky, Hedwig Barbara | 80 a | 40 |
| Koczwarra, Johannes | 80 a | 30 |
| Mitzkus, Maria | 80 a | 75 |
| Schroeder, Willy Erich | 80 a | 41 |
| Söchtig, Günter | 81 a | 70 |
| Balzer, Elfriede Wilhelmine | 81 a | 65 |
| Belhustede, Helmut | 80 a | 28 |
| Dobrzewski, Anna | 80 a | 47 |
| Holm-Kumar, Irmgard Erika | 80 a | 43 |
| Jaentsch, Fritz Bernhard | 80 a | 42 |
| Timmermann, Jürgen | 80 a | 46 |
| Herzog, Frieda | 80 a | 45 |
| Suttmeier, Heinz | 80 a | 44 |
| Hohmann, Friedrich Georg Werner | 80 a | 27 |
| Czerwinski, Franz Joseph | 80 a | 29 |

Westerholt:

| Verstorbene | Feld-Nr. | Grab-Nr. |
|--------------------------------|-----------------|-----------------|
| Kontlage, Horst | F16 | 259 |
| Zweck, Jörg Hubert | F16 | 256 |
| Berg, Gerhard | F16 | 257 |
| Rode, Maria Anna Ernestine | F16 | 255 |
| Steppke, Marga Margarete Marie | F14 | 276 |
| Huchthausen, Louise Friederike | F14 | 275 |
| Kuczewski, Karl-Heinz | F16 | 4 |

| | | |
|-------------------------|-----|-----|
| Verständig, Meta Martha | F16 | 260 |
| Hartmann, Theresia | F16 | 258 |
| Paus, Gertrud Maria | F16 | 3 |

Eventuell noch vorhandene Grabmale, Einfassungen, Vasen, Gehölze usw. werden im Rahmen der Einebnung von der Stadt Herten beseitigt, wenn die Angehörigen/Nutzungsberechtigten bis zum **31.12.2018** nicht selber darüber verfügt haben. Ein Anrecht darauf besteht nach dem 31.12.2018 nicht mehr.

3. Einebnung von Wahlgrabstätten wegen Ablauf des Nutzungsrechts

Gemäß § 16 Abs. 6 der Friedhofssatzung der Stadt Herten vom 10.12.1998 werden auf den unten genannten Friedhöfen nach dem 31.12.2018 die nachfolgend aufgeführten Wahlgräber eingeebnet, da das Nutzungsrecht nach diesem Termin abgelaufen ist bzw. abläuft:

Waldfriedhof:

| Verstorbene | Feld-Nr. | Grab-Nr. |
|--------------------|-----------------|-----------------|
| Becvar | 43 | 5 |
| Berke | 96 | 1448 |
| Dolata | 95 | 953 |
| Fiedrich | 27 | 59 |
| Heyde | 96 | 1509 |
| Jedamczik | 27 | 23 |
| Jermann | 95 | 1049 |
| Kosub | 95 | 820 |
| Krug | 61 | 105 |
| Kuck | 97 | 544 |
| Likuski | 95 | 1481 |
| Lück | 97 | 645 |
| Marx | 97 | 1168 |
| Nellesen | 95 | 962 |
| Rust | 86 | 536 |
| Schindela | 97 | 778 |
| Schmidt | 94 | 258 |
| Schnittka | 97 | 1166 |
| Swillus | 95 | 450 |
| Szymitzek | 27 | 56 |

| | | |
|----------|----|------|
| Taeter | 97 | 809 |
| Tokarski | 97 | 662 |
| Voß | 97 | 1169 |
| Weiner | 92 | 1003 |
| Wicha | 97 | 721 |
| Zieber | 87 | 303 |

Friedhof Scherlebeck/Lgb.:

| <i>Verstorbene</i> | <i>Feld-Nr.</i> | <i>Grab-Nr.</i> |
|--------------------|-----------------|-----------------|
| Gerhard | 19 | 58 |
| Löbsack | 97 | 145 |
| Placzek | 97 | 109 |
| Schlecht | 97 | 181 |

Friedhof Westerholt:

| <i>Verstorbene</i> | <i>Feld-Nr.</i> | <i>Grab-Nr.</i> |
|--------------------|-----------------|-----------------|
| Best | F2 | 353 |
| Endrigkeit | F1 | 101 |
| Feldhege | F1 | 45 |
| Gonschorek | F16 | 138 |
| Ksonzek | F18 | 371 |
| Schmitz | F4 | 32 |
| Segbers | F8 | 327 |
| Stender | F8 | 295 |
| Voutta | F16 | 219 |

Eventuell noch vorhandene Grabmale, Einfassungen, Vasen, Gehölze usw. werden im Rahmen der Einebnung von der Stadt Herten beseitigt, wenn die Angehörigen/Nutzungsberechtigten bis zum **31.12.2018** nicht selber darüber verfügt haben. Ein Anrecht darauf besteht nach dem 31.12.2018 nicht mehr.

Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes Marl Ost in Marl

Geschäftsführung

Börster Weg 20

45657 Recklinghausen

Tel.: 02361/1035-17

Fax: 02361/1035-25

Hinweis der diesjährigen Gewässerschauen:

Der Wasser- und Bodenverband führt seine diesjährigen Gewässerschauen am

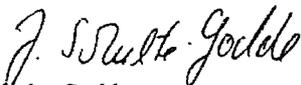
- **Montag, den 22.10.18** um 9.00 Uhr, Treffpunkt
Gaststätte - Haus Breuing, Marler Str. 29, in 45659 Recklinghausen.
- **Dienstag, den 23.10.18** um 9.00 Uhr, Treffpunkt am griechischen
Restaurant Bacchos, Halterner Str. 75, in 45770 Marl-Sinsen.
- **Donnerstag, den 25.10.18** um 9.00 Uhr, Treffpunkt am Hotel
Giebelhof, Friedrichstr. 5, in 45739 Oer-Erkenschwick.

durch.

Interessenten können an der Bachschau teilnehmen.

Nähere Einzelheiten können bei der Geschäftsführung erfragt werden.

Der Verbandsvorsteher


Schulte-Godde

Für die Richtigkeit


Soddemann
Geschäftsführer